



---

**Ausarbeitung**

---

**Das Verhältnis von nationalem Verfassungsrecht zum EU-Recht  
im Urteil K 3/12 des polnischen Verfassungsgerichtshofs**  
Parallelen und Unterschiede zum PSPP-Urteil des  
Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020

**Das Verhältnis von nationalem Verfassungsrecht zum EU-Recht im Urteil K 3/12 des polnischen Verfassungsgerichtshofs**

Parallelen und Unterschiede zum PSPP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 179/21  
Abschluss der Arbeit: 25. Oktober 2021 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Anwendungsvorrang des Unionsrechts aus Sicht des EuGH</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Urteil des polnischen Verfassungsgerichts</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Zentrale Parallelen und Unterschiede</b>	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Weitere Einschätzungen</b>	<b>9</b>
6.1.	Keine begrenzte Vorbehaltsdogmatik als Ausdruck eines Kooperationsverfahrens	10
6.2.	Abkehr vom Ansatz des Verfassungspluralismus	10
6.3.	Weitreichende Folgen für die europäische Integration	11
6.4.	Kein Konflikt zwischen Verfassung und EU-Recht	11

## 1. Einleitung

Seit 2017 hat Polen mehrere **Justizreformen** durchgeführt, die unter anderem eine rückwirkende Herabsetzung des Renteneintrittsalters für Richter am Obersten Gericht, die Einführung einer Disziplinarkammer für Richter sowie eine Reform des Richterwahlausschusses beinhalteten.<sup>1</sup> Die EU-Kommission sah darin eine Gefährdung der Unabhängigkeit polnischer Gerichte und leitete ein Vertragsverletzungsverfahren ein.<sup>2</sup> Der Europäische Gerichtshof (**EuGH**) hat in mehreren Entscheidungen geurteilt, dass Teile der Justizreformen die **Unabhängigkeit der Justiz** in Polen **beeinträchtigen** und deshalb nicht mit EU-Recht vereinbar seien.<sup>3</sup> Unter anderem sei die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der beim polnischen Obersten Gericht angesiedelten Disziplinarkammer nicht gewährleistet. In diesem Zusammenhang stellte der EuGH klar, dass EU-Recht auch Anwendungsvorrang gegenüber Vorschriften des nationalen Verfassungsrechts beanspruche.<sup>4</sup>

Auf Antrag des polnischen Ministerpräsidenten hat der Verfassungsgerichtshof der Republik Polen sich daraufhin mit der Frage beschäftigt, ob bestimmte Vorschriften des Vertrags über die europäische Union (EUV), insbesondere Art. 1 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1, im Einklang mit der polnischen Verfassung stehen und am 7. Oktober 2021 eine Entscheidung dazu getroffen, die am 12. Oktober 2021 im Gesetzblatt der Republik Polen veröffentlicht worden ist. In dem Urteil hat das Gericht einen **Vorrang des polnischen Verfassungsrechts vor EU-Recht** betont und festgestellt, dass eine Einmischung in die Organisation des nationalen Justizwesens durch EU-Organe nicht von den der Union übertragenen **Kompetenzen gedeckt** sei und gegen die polnische Verfassung verstoße.<sup>5</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 5. Mai 2020 zu den Beschlüssen der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Staatsanleihekaufprogramm (Public Sector Purchase Programme – PSPP) Maßnahmen eines EU-Organs sowie die dazugehörige Entscheidung des EuGH für kompetenzwidrig erklärt.<sup>6</sup>

In diesem Zusammenhang wird gefragt, welche Unterschiede bzw. Parallelen das Urteil des polnischen Verfassungsgerichtshofs zur Rechtsprechung des BVerfG, insbesondere zum PSPP-Urteil vom 5. Mai 2020, aufweist.

- 
- 1 Szerkus, Polen vor dem „Verfassungsduell“ vom 30. Juli 2021, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/jus-tiz/j/polen-verfassungsgericht-eugh-eu-rechtstaat-streit-konflikt-vorrang-recht-polexit/>.
  - 2 Vgl. tagesschau, EuGH urteilt erneut gegen Polen vom 6. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eugh-polen-121.html> sowie Pressemitteilung der EU-Kommission vom 31. März 2021, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/germany/news/20210331-kommission-verklagt-polen\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20210331-kommission-verklagt-polen_de).
  - 3 Vgl. EuGH, Urteil vom 24. Juni 2019, Az.: C-619/18 (juris); EuGH, Urteil vom 15. Juli 2021, Az.: C-791/19 (juris).
  - 4 EuGH, Urteil vom 2. März 2021, Az.: C-824/18 (juris).
  - 5 Pressemitteilung des polnischen Verfassungsgerichtshofs zum Verfahren K 3/21 vom 7. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://trybunal.gov.pl/en/news/press-releases/after-the-hearing/art/11664-ocena-zgodnosci-z-konstytucja-rp-wybranych-przepisow-traktatu-o-unii-europejskiej>.
  - 6 BVerfGE 154, 17.

## 2. Anwendungsvorrang des Unionsrechts aus Sicht des EuGH

EU-Recht genießt grundsätzlich Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Recht. Nationale Vorschriften, die den Vorgaben des primären oder sekundären EU-Rechts widersprechen, sind zwar nicht nichtig, dürfen aber, soweit der Widerspruch reicht, nicht angewendet werden.<sup>7</sup> Über die Auslegung des EU-Rechts entscheidet dabei letztverbindlich der Europäische Gerichtshof. Nationale Gerichte, denen sich für den Ausgang eines von ihnen zu entscheidenden Rechtsstreits relevante Fragen der Auslegung des EU-Rechts stellen, können diese dem EuGH vorlegen; in der letzten Instanz sind sie hierzu verpflichtet.<sup>8</sup> Dieser mit einem Auslegungsmonopol des EuGH gekoppelte Anwendungsvorrang des EU-Rechts gilt nach Auffassung des EuGH uneingeschränkt, also auch gegenüber nationalem Verfassungsrecht.<sup>9</sup>

## 3. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht erkennt den Anwendungsvorrang des EU-Rechts – auch gegenüber Verfassungsrecht – grundsätzlich an, aber nicht ausnahmslos.

Zum einen finde EU-Recht (bzw. seine Auslegung durch den EuGH) dann keine Anwendung in der Bundesrepublik, wenn der „unantastbare Kerngehalt der Verfassungsidentität des Grundgesetzes nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG“ nicht gewahrt werde.<sup>10</sup> „Das betrifft“, wie das Bundesverfassungsgericht zuletzt im PSSP-Urteil klargestellt hat, „die Wahrung des Menschenwürdekerns der Grundrechte gemäß Art. 1 GG [...] ebenso wie die Grundsätze, die das Demokratie-, Rechts-, Sozial- und Bundesstaatsprinzip im Sinne des Art. 20 GG prägen.“<sup>11</sup> So müsse etwa mit Blick auf das Demokratieprinzip sichergestellt sein, dass dem Deutschen Bundestag „eigene Aufgaben und Befugnisse von substantiellem politischen Gewicht verbleiben und [...] dass er in der Lage bleibt, seine haushaltspolitische Verantwortung wahrzunehmen“.<sup>12</sup> Auch wäre es nicht mit dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankertem Grundsatz der Volkssouveränität zu vereinbaren, wenn Hoheitsrechte auf die EU derart übertragen würden, „dass aus ihrer Ausübung heraus eigenständig weitere Zuständigkeiten für die Europäische Union begründet werden können“; die sog. Kompetenz-Kompetenz müsse vielmehr auf nationaler Ebene verbleiben.<sup>13</sup>

Zum anderen gilt der Anwendungsvorrang des EU-Rechts nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht bei „offensichtlichen und strukturell bedeutsamen Kompetenzüberschreitungen

---

7 Vgl. zum Ganzen Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 1 AEUV Rn. 16 ff.

8 Vgl. Art. 267 Abs. 1 bis 3 AEUV.

9 Vgl. zuletzt EuGH (Große Kammer), Urteil vom 2. März 2021 – C-824/18 -, BeckRS 2021, 3004 Rn. 150.

10 BVerfGE 123, 267 (354).

11 BVerfGE 154, 17 (94 Rn. 115).

12 BVerfGE 154, 17 (94 Rn. 115).

13 BVerfGE 154, 17 (86 Rn. 101 f.).

durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union“.<sup>14</sup> Die gegen derartige „ausbrechende Rechtsakte“<sup>15</sup> gerichtete „Ultra-vires-Kontrolle“, die ebenso wie die „Identitätskontrolle“ beim Bundesverfassungsgericht monopolisiert ist,<sup>16</sup> sei allerdings „zurückhaltend und europafreundlich durchzuführen.“<sup>17</sup> Wenn nämlich jeder Mitgliedstaat der Union ohne Weiteres für sich in Anspruch nähme, durch eigene Gerichte über die Gültigkeit von Rechtsakten der Union zu entscheiden, könnte der Anwendungsvorrang des Unionsrechts praktisch unterlaufen werden, und die einheitliche Anwendung des Unionsrechts wäre gefährdet.<sup>18</sup> Deshalb seien Spannungslagen „kooperativ auszugleichen und durch wechselseitige Rücksichtnahme zu entschärfen.“<sup>19</sup> Die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts sei zuvörderst Aufgabe des EuGH, dessen Methoden richterlicher Rechtskonkretisierung auf den gemeinsamen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten beruhten. Ihre Handhabung durch den Gerichtshof könne und müsse derjenigen durch innerstaatliche Gerichte nicht vollständig entsprechen. Seine Entscheidungen seien auch dann zu respektieren, wenn er zu einer Auffassung gelange, der sich mit gewichtigen Argumenten entgegengetreten ließe. Diese „Fehlertoleranz“ und damit der Anwendungsvorrang des Unionsrechts endeten aber dort, wo die Auslegung durch den EuGH „nicht mehr nachvollziehbar und daher objektiv willkürlich“ sei.<sup>20</sup>

Eine solche Fallgestaltung hat das Bundesverfassungsgericht beim PSPP bejaht. Die EZB habe in den für die Einführung und Durchführung des PSPP erlassenen Beschlüssen weder geprüft noch dargelegt, dass die hierbei getroffenen Maßnahmen, wie in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EUV gefordert, verhältnismäßig seien, und habe somit außerhalb ihrer Kompetenzen, also **ultra vires**, gehandelt. Die Entscheidung des EuGH vom 11. Dezember 2018 mit der Feststellung, dass die Beschlüsse der EZB noch kompetenzgemäß seien, sei ebenfalls ultra vires ergangen, da die vom Gerichtshof vorgenommene Auslegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und die darauf gestützte Bestimmung des Mandats des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) methodisch schlechterdings nicht mehr vertretbar seien.<sup>21</sup>

---

14 Vgl. BVerfGE 154, 17 (85 f. Rn. 98).

15 BVerfGE 123, 267 (354).

16 Vgl. BVerfGE 123, 267 (354).

17 BVerfGE 154, 17 (91 Rn. 112).

18 BVerfGE 154, 17 (91 Rn. 111).

19 BVerfGE 154, 17 (91 Rn. 111).

20 BVerfGE 154, 17 (Leitsatz 2, 92 Rn. 112).

21 Zum Ganzen BVerfGE 154, 17 (117 ff.).

#### 4. Urteil des polnischen Verfassungsgerichts

Diese Ausarbeitung basiert auf dem **Tenor des Urteils** des polnischen Verfassungsgerichts vom 7. Oktober 2021, Az. K 3/21, und der dazugehörigen **Pressemitteilung** zu den Entscheidungsgründen. Sie wurden jeweils in englischer Sprache auf der Webseite des Verfassungsgerichts veröffentlicht.<sup>22</sup>

Der polnische Verfassungsgerichtshof erkennt in dem Urteil grundsätzlich das Prinzip der unmittelbaren Anwendbarkeit des Unionsrechts und die darin liegende Abkehr vom klassischen Souveränitätsverständnis an.<sup>23</sup> Der Anwendungsvorrang des EU-Rechts vor nationalem Recht könne aber nur für diejenigen EU-Rechtsakte, Entscheidungen des EuGH eingeschlossen,<sup>24</sup> gelten, die sich innerhalb der Kompetenzen bewegten, welcher der EU von den Mitgliedstaaten übertragen worden seien.<sup>25</sup> Dazu gehörten weder die Funktionsweise noch die Organisationsstruktur des nationalen Justizwesens.<sup>26</sup>

Die Organisationsstruktur der polnischen Gerichte sei darüber hinaus Teil der polnischen Verfassungsidentität und gehöre damit zu den Kompetenzen, die nach der polnischen Verfassung ohnehin nicht übertragen werden dürften.<sup>27</sup> Die Verfassung genieße auf dem Staatsgebiet Polens Vorrang vor allen anderen Normen einschließlich solchen des Unionsrechts.<sup>28</sup> So habe der polnische Verfassungsgerichtshof bereits im Jahre 2005 analog unter anderem zum Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die verfassungsrechtlich zulässigen Grenzen der europäischen Integration überschritten würden, wenn die Kompetenzübertragung auf die Union einen Umfang erreichen würde, der verhindere, dass Polen noch als „souveräner und demokratischer Staat“ funktionieren könne.<sup>29</sup> Davon abgesehen ergebe sich aber auch aus der in der polnischen Verfassung verankerten Normenhierarchie, dass EU-Recht unterhalb der Verfassung stehe und daher mit dieser in Einklang stehen müsse.<sup>30</sup>

---

22 Tenor des Urteils des polnischen Verfassungsgerichts zum Verfahren K 3/21 vom 7. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://trybunal.gov.pl/en/hearings/judgments/art/11662-ocena-zgodnosci-z-konstytucja-rp-wybranych-przepisow-traktatu-o-unii-europejskiej>; Pressemitteilung des polnischen Verfassungsgerichtshofs zum Verfahren K 3/21 vom 7. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://trybunal.gov.pl/en/news/press-releases/after-the-hearing/art/11664-ocena-zgodnosci-z-konstytucja-rp-wybranych-przepisow-traktatu-o-unii-europejskiej>.

23 Ebenda Rn. 7.

24 Ebenda Rn. 18.

25 Ebenda Rn. 11 f.

26 Ebenda Rn. 10, 19.

27 Ebenda Rn. 10, 17.

28 Ebenda Rn. 9.

29 Ebenda Rn. 8.

30 Ebenda Rn. 1.

---

Bezogen auf die dem Verfassungsgerichtshof vom Ministerpräsidenten vorgelegte Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der in Art. 1 Abs. 2 EUV angesprochenen „neue[n] Stufe der Verwirklichung einer immer engeren Union“ betont das Gericht, dass diese zu bejahen sei, solange

- die EU-Organe innerhalb der ihnen übertragenen Kompetenzen agierten,
- der Vorrang der polnischen Verfassung über sämtliche andere Normen auf dem polnischen Staatsgebiet gewahrt bleibe und
- die Republik Polen ihre Funktionen als souveräner und demokratischer Staat wahren könne.<sup>31</sup>

Bei den vom EuGH aus Art. 19 Abs. 1 EUV abgeleiteten Anforderungen an die Organisationsstruktur und Funktionsweise des polnischen Justizwesens handele es sich in Wirklichkeit aber um das Kreieren neuer Unionszuständigkeiten.<sup>32</sup> Jedenfalls durch diese Rechtsprechung des EuGH habe die europäische Integration daher einen „neuen Stand“ erreicht, der nicht mehr mit der polnischen Verfassung in Einklang stehe.<sup>33</sup>

Mit Blick auf die rechtlichen Konsequenzen, die aus diesen Feststellungen zu ziehen seien, weist das Verfassungsgericht einerseits darauf hin, dass es die Rolle eines Hüters der polnischen Verfassung und damit auch, jedenfalls in normativer Hinsicht, die der Souveränität des polnischen Staates habe. Unter diesem Gesichtspunkt seien auch die Entscheidungen des EuGH der verfassungsrechtlichen Bewertung durch das polnische Verfassungsgericht zugänglich. Allerdings verzichte es im Lichte des Prinzips der aufrichtigen Kooperation, des Dialogs und des gegenseitigen Respekts sowie der gegenseitigen Unterstützung zunächst darauf, diese Befugnis auszuüben. Es gebe durchaus Raum für Annäherung und Kooperation zwischen den Auffassungen des EuGH und des polnischen Verfassungsgerichts. Dass der Konflikt sich nur durch eine Verfassungsänderung, eine Änderung des EU-Rechts oder durch einen Austritt aus der EU lösen lasse, sei eine akademische Betrachtungsweise. Sollte der EuGH indes an seinem „progressivem Aktivismus“ festhalten, sei freilich nicht ausgeschlossen, dass das Verfassungsgericht von seiner Kontrollkompetenz Gebrauch mache, die auch die Eliminierung von EuGH-Urteilen aus der polnischen Rechtsordnung umfassen könne.<sup>34</sup>

## 5. Zentrale Parallelen und Unterschiede

Soweit das polnische Verfassungsgericht betont, dass EU-Organe sich innerhalb der ihnen übertragenen Kompetenzen bewegen müssten und Unionsrecht bzw. seine Anwendung nicht dazu führen dürfe, dass Polen den Charakter eines „souveränen und demokratischen Staates“ verliere, erinnert

---

31 Ebenda Rn. 9.

32 Ebenda Rn. 18.

33 Ebenda Tenor.

34 Ebenda Rn. 21 f.

das im Ansatz durchaus an die vom Bundesverfassungsgericht beanspruchte Ultra-vires- und Identitätskontrolle. Beide Gerichte sehen sich bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollbefugnisse zudem in einem Kooperationsverhältnis zum EuGH.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Entscheidungen liegt jedoch darin, dass der polnische Verfassungsgerichtshof von einem **generellen Vorrang** der **Verfassung** insgesamt vor EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung ausgeht.<sup>35</sup> Dagegen behält sich das Bundesverfassungsgericht neben der Ultra-vires-Kontrolle eine Prüfungskompetenz nur bei Verletzung der durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützten **Verfassungsidentität** vor.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Ultra-vires-Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts dem EuGH ausdrücklich eine gewisse „Fehlertoleranz“ zugesteht und eine Auslegung des EuGH erst dann als ultra vires betrachten würde, wenn diese „nicht mehr nachvollziehbar und daher objektiv willkürlich“ wäre. Eine vergleichbare ausdrückliche Einschränkung macht das polnische Verfassungsgericht nicht. Andererseits nimmt es das rechtsfortbildende Potential der EuGH-Rechtsprechung durchaus zur Kenntnis, ohne es als solches in Frage zu stellen.

## 6. Weitere Einschätzungen

In ersten Einschätzungen des Urteils des polnischen Verfassungsgerichts ist namentlich von *Thiele* außerdem darauf hingewiesen worden, dass das Bundesverfassungsgericht im PSPP-Urteil lediglich einen **einzigen sekundären EU-Rechtsakt** als ultra-vires eingestuft habe.<sup>36</sup> In seiner Entscheidung vom 5. Mai 2020 sei es nur um sehr technische Fragen der Währungsunion gegangen, die in der Vergangenheit lägen und letztlich das Fundament der EU als solches von vornherein nicht bedrohten.<sup>37</sup>

Der polnische Verfassungsgerichtshof hingegen habe die Verfassungswidrigkeit **zentraler primärrechtlicher EU-Normen** (Art. 1 und 19 des EUV) festgestellt. Der Vorrang des EU-Rechts werde also umfassend und für alle Bereiche im Hinblick auf die Verfassung ausgeschlossen. Somit wirke das Urteil vor allem in die Zukunft. Die Entscheidung stelle einen fundamentalen Eingriff in **grundlegende Prinzipien** des europäischen Gerichtsverbunds und in die Rechtsgemeinschaft dar. Unabhängige nationale Gerichte seien eine unabdingbare Voraussetzung des europäischen Rechtsstaatsprinzips. Im Hinblick auf die Ausgestaltung des nationalen Justizsystems werde jedoch jede Kompetenz der EU gelehnt. Weiter spreche das Gericht den nationalen Richtern die Befugnis ab, die Vereinbarkeit von nationalen Rechtsakten mit dem EU-Recht zu überprüfen und entgegenstehende

---

35 Ebenda, Rn. 1.

36 Thiele, Wer Karlsruhe mit Warschau gleichsetzt, irrt sich gewaltig vom 10. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/wer-karlsruhe-mit-warschau-gleichsetzt-irrt-sich-gewaltig/>; so auch Dafnis, Some thoughts on Poland's top court ruling vom 15. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://www.cesi.org/posts/some-thoughts-on-polands-top-court-ruling/>.

37 So auch Baraggia/Ragone, Symposium – Introduction: The Polish Constitutional Tribunal Decision on the Primacy of EU Law: Alea Iacta Est. Now what? vom 15. Oktober 2021, abrufbar unter: <http://www.iconnect-blog.com/2021/10/symposium-introduction-the-polish-constitutional-tribunal-decision-on-the-primacy-of-eu-law-alea-iacta-est-now-what/>.

Bestimmungen außer Acht zu lassen. Laut *Dafnis* sei es das erste Mal, dass ein höchstes nationales Gericht den eigenen nationalen Richtern solch eine Befugnis verwehre.<sup>38</sup>

Auch *Bonelli* weist auf den Unterschied hin, dass der polnische Verfassungsgerichtshof sich nicht wie das Bundesverfassungsgericht lediglich mit einem spezifischen Urteil des EuGH befasse, sondern eine Reihe von auf Art. 19 EUV basierenden Schlüsselentscheidungen des EuGH zur richterlichen Unabhängigkeit abgelehnt habe.<sup>39</sup>

### 6.1. Keine begrenzte Vorbehaltsdogmatik als Ausdruck eines Kooperationsverfahrens

Nach *Thiele* und *Steinbeis* sei ein weiterer Unterschied, dass nach dem Urteil des polnischen Verfassungsgerichtshofs Bestimmungen des EUV verfassungswidrig seien, soweit sie dazu führten, dass Polen nicht mehr als „souveräner und demokratischer Staat“ funktioniere. Es stehe aufgrund der Unbestimmtheit dieser Begriffe letztendlich im **freien Ermessen** des polnischen Verfassungsgerichtshofs und damit der Regierung, wo die Grenzen des EU-Rechts zu ziehen seien.<sup>40</sup> Nach *Thiele* wehre sich der polnische Verfassungsgerichtshof gegen jede Form der vermeintlichen Übergriffigkeit der EU im Allgemeinen und des EuGH im Besonderen, ohne auf einer **etablierten und begrenzten Vorbehaltsdogmatik** aufzubauen bzw. eine solche im Urteil selbst zu entwickeln.

Dagegen, so *Thiele*, versuche das Bundesverfassungsgericht das Europarecht in seinem Vorranganspruch in einem **Kooperationsverfahren** mit den Vorgaben der nationalen Verfassung in Einklang zu bringen und zu versöhnen. In seinem PSPP-Urteil vom 5. Mai 2020 fordere es explizit eine schärfere Kontrolle durch den EuGH, um sich wieder auf seine Reserverolle zurückziehen zu können. Somit sei das Urteil nicht gegen die institutionelle Ordnung der EU gerichtet; das Bundesverfassungsgericht wolle diese vielmehr in ihrer gewaltenteilenden Ausprägung gestärkt wissen.

### 6.2. Abkehr vom Ansatz des Verfassungspluralismus

*Scholtes* sieht in der Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichts eine Abwendung vom Ansatz des **Verfassungspluralismus**, den es angeblich selbst verfolge.<sup>41</sup> Diesem Ansatz liege die Feststellung zu Grunde, dass die Frage der obersten Autorität im europäischen Verfassungsraum nicht abschließend geklärt sei und möglicherweise auch nicht geklärt werden könne. Der beste und mögli-

---

38 Dafnis, Some thoughts on Poland's top court ruling vom 15. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://www.cesi.org/posts/some-thoughts-on-polands-top-court-ruling/>.

39 Bonelli, Symposium – Part III: Let's take a deep breath: on the EU (and academic) reaction to the Polish Constitutional Tribunal's ruling vom 17. Oktober 2021, abrufbar unter: <http://www.iconnectblog.com/2021/10/symposium-part-iii-lets-take-a-deep-breath-on-the-eu-and-academic-reaction-to-the-polish-constitutional-tribunals-ruling/>.

40 Thiele, Wer Karlsruhe mit Warschau gleichsetzt, irrt sich gewaltig vom 10. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/wer-karlsruhe-mit-warschau-gleichsetzt-irrt-sich-gewaltig/>; so auch Steinbeis, Die Tür nach draußen vom 8. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/die-tur-nach-drausen/>.

41 Scholtes, Symposium – Part II: From Constitutional Pluralism to Constitutional Solipsism vom 16. Oktober 2021, abrufbar unter: <http://www.iconnectblog.com/2021/10/symposium-part-ii-from-constitutional-pluralism-to-constitutional-solipsism/>.

cherweise einzige Weg, sich damit zu arrangieren, sei durch einen Geist der gegenseitigen Anerkennung und des Dialogs, der es den Rechtsvertretern der nationalen und europäischen Verfassungsordnungen ermögliche, den Unterschieden der jeweils anderen Seite Rechnung zu tragen. Das polnische Verfassungsgericht hingegen missbrauche diese Theorie und ihr konzeptionelles Arsenal, um sich von der europäischen Verfassungsordnung zu lösen, anstatt sich mit ihr auseinanderzusetzen. Dagegen habe das Bundesverfassungsgericht im Geiste des Verfassungspluralismus vor der Urteilsfindung das Gespräch mit dem EuGH gesucht. Selbst seine ultra-vires-Feststellung sei kein Ausdruck einer kompletten Abkehr von der europäischen Autorität, sondern das Ergebnis einer fehlerhaften Bezugnahme zu ihr.

### 6.3. Weitreichende Folgen für die europäische Integration

*Thiele* und andere Autoren gehen davon aus, dass die Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichts weitreichende und schwerwiegende Folgen für die europäische Integration hat. *Steinbeis* spricht von einer Aufkündigung der „**Geschäftsgrundlage**“ für die ganze europäische Integration.<sup>42</sup> Das *Komitee für Rechtswissenschaften der Polnischen Akademie der Wissenschaften* sieht das Urteil als Bedrohung für die **Grundlagen** der gesamten EU, als Eingriff in die Befugnisse des EuGH und als Einschränkung der Befugnisse der polnischen Gerichte an.<sup>43</sup> Durch das Urteil platziere Polen sich außerhalb des europäischen Rechtsraums, während das Bundesverfassungsgericht lediglich punktuelle Korrekturen auf einem zukünftig kaum relevanten Feld fordere.

### 6.4. Kein Konflikt zwischen Verfassung und EU-Recht

*27 ehemalige Richter des polnischen Verfassungsgerichts* haben eine Stellungnahme zu dem Urteil abgegeben, in der sie ihrer Auffassung nach falsche Aussagen im Urteil richtigstellen.<sup>44</sup> Nach ihrer Ansicht habe bisher kein anderes nationales Gericht – auch nicht das Bundesverfassungsgericht – eine vergleichbare Entscheidung zum Verhältnis von EU-Recht und nationalem Recht veröffentlicht. Im Urteil K 3/21 habe das polnische Verfassungsgericht einen Konflikt zwischen EU-Recht und nationalem Verfassungsrecht dargestellt, den es in Wahrheit gar nicht gebe.<sup>45</sup> Es treffe nicht zu, dass EU-Recht und die Rechtsprechung des EuGH in die Organisation der polnischen Justiz eingreife, da die Verteidigung der richterlichen Unabhängigkeit nicht als Bestandteil der Organisation der Justiz zu sehen sei.

---

42 Steinbeis, Die Tür nach draußen vom 8. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/die-tur-nach-draussen/>.

43 Resolution No. 04/2021 of the Committee of Legal Sciences of the Polish Academy of Sciences of October 12, 2021 in regard to the ruling of the Constitutional Tribunal of October 7, 202, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/resolution-no-04-2021/>.

44 27 retired judges of the Polish Constitutional Tribunal, Statement of Retired Judges of the Polish Constitutional Tribunal vom 10. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/statement-of-retired-judges-of-the-polish-constitutional-tribunal/>.

45 So auch Pech, in: Ciobanu, BIRN fact check: What the polish constitutional tribunal ruling means in practice vom 18. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://balkaninsight.com/2021/10/18/birn-fact-check-what-the-polish-constitutional-tribunal-ruling-means-in-practice/>.

Auch nach *Jaraczewski* fehlt ein tatsächlicher Konflikt von EU-Recht mit nationalem Verfassungsrecht. EU-Recht schreibe nämlich den Mitgliedstaaten nicht vor, wie sie die Organisation ihrer Justiz zu gestalten hätten, verlange aber, dass die nationalen Gerichte, die auf der Grundlage des EU-Rechts entschieden, unabhängig und frei von ungebührlicher Einflussnahme seien. Diese Anforderungen stimmten mit der polnischen Verfassung überein, die in Art. 45 selbst die Unabhängigkeit der Gerichte vorschreibe. In seinem Urteil prüfe das polnische Verfassungsgericht eher die Vereinbarkeit von EU-Recht mit den durch die Justizreform neu verabschiedeten einfachen Gesetzen.<sup>46</sup>

\* \* \*

---

46 Jaraczewski, Gazing into the Abyss, The K 3/21 decision of the Polish Constitutional Tribunal vom 12. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/gazing-into-the-abyss/>.